

Förderrichtlinie hydraulischer Abgleich

Präambel

Die Stadt Goch sieht sich der Reduzierung der CO₂-Emissionen verpflichtet. Sie erstellt derzeit ein Klimaschutzkonzept. In diesem Zusammenhang soll durch einzelne Förderprojekte mittel- und unmittelbar den Einwohnerinnen / Einwohnern der Stadt Goch in ihrem privaten Umfeld die Reduzierung von CO₂-Emissionen erleichtert werden.

In diesem Kontext fördert die Stadt Goch den Hydraulischen Abgleich durch ihre Einwohnerinnen / Einwohner.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Goch. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn im Haushalt der Stadt Goch entsprechende Mittel bereitstehen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Ziele der Förderung

Diese Richtlinie der Stadt Goch verfolgt den Zweck, eine niederschwellige Förderung zur Optimierung von Heizungssystemen in Goch zu ermöglichen. Bei gleicher Leistung können durch den hydraulischen Abgleich bis zu 11 % der Heizkosten eingespart werden, gleichzeitig wird hierdurch der Ausstoß von CO₂ verringert.

3. Gegenstand der Förderung

- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei Wohngebäuden einschließlich Einstellung der Heizkurve und des dazu notwendigen Materials.
- Gefördert werden nur hydraulische Abgleiche nach **Verfahren B** der Leistungsbeschreibung für die Durchführung des hydraulischen Abgleichs der VdZ (vgl. Ziffer 11).

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind private Eigentümerinnen / Eigentümer und Erbbauberechtigte mit Erstwohnsitz in Goch für ihre in Goch liegende, selbstbewohnte Immobilie.

5. Förderungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung für die förderfähigen Maßnahmen kann nur dann erfolgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antrag ist **vor** der Durchführung des hydraulischen Abgleichs zu stellen.

6. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird Form eines Zuschusses gewährt.

Der Förderanteil der förderfähigen Maßnahmen beträgt 50 %, jedoch maximal 400 €.

7. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

Anträge sind über das Online-Antragsformular auf der Homepage der Stadt Goch zu stellen. Die Antragsstellung ist ebenfalls formlos per E-Mail und auf dem Postweg möglich.

Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular anzufügen:

- Verbindliches Angebot eines Fachunternehmens über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums (bei vollständigen Unterlagen) geprüft.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen Bescheid. Aus der Bewilligung können sich ggf. besondere Auflagen ergeben.

8. Auszahlbedingungen

- Nach Bewilligung dürfen Änderungen an der Maßnahme nur nach schriftlicher Zustimmung des Fördergebers erfolgen.
- Ab Bewilligung besteht ein Durchführungszeitraum von 3 Monaten nach Bewilligung zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs.
- Dem Fördergeber muss innerhalb von 1 Monat nach Rechnungsstellung des ausführenden Fachunternehmens dies unter Vorlage folgender Unterlagen angezeigt werden:
 - Bestätigung des hydraulischen Abgleichs nach VdZ (vgl. Ziffer 3) durch Vorlage der Formulare
 - Kopie der Rechnung des Fachunternehmens, aus dem die förderfähigen Maßnahmen nachvollziehbar sind.
- Nach Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss in der im Förderbescheid bezeichneten Höhe ausgezahlt.

9. Weitere Hinweise

- Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat den städtischen Bediensteten oder beauftragten Dritten bei Bedarf zu ermöglichen:
 - die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen
 - die für die Förderung maßgeblichen Belege und sonstigen Unterlagen im Original nachzufordern
- Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage kann auch durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert werden. Eine Doppelförderung durch BAFA und Stadt ist nicht ausgeschlossen.
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (z.B. BAFA) ist grundsätzlich möglich.
- Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

- Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Einhaltung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Bedingungen.
- Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens 3 Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.
- Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder, wenn falsche Angaben gemacht wurden, kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden.
- Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Rücknahme / dem Widerruf des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft.